



An alle Gemeinden
im Bundesland Salzburg

Gemeindepersonal
Tourismusrecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20105-GES/1/721-2020
Betreff
Corona; Dienstrecht

Datum
16.03.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3889
gemeinden@salzburg.gv.at
MMag. Elke Kabel-Herzog
Telefon +43 662 8042-3771

Beilage: 1 Sondererlass des Landes für die Landesbediensteten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zur Zeit überschlagen sich die Ereignisse wegen der Corona - Krise. Der Umgang von Personen untereinander ist seit heute auf ein Minimum zu beschränken. Eingeschränkter Betrieb in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ist in Kraft getreten. Die unbedingt notwendige Betreuung ist sicher zu stellen.

Wie bereits im heutigen Rundschreiben des Salzburger Gemeindeverbandes angekündigt, dürfen wir Sie mit einigen **dienstrechtlichen Informationen** versorgen:

Sie als Gemeinde haben es vor allem mit 3 Fragenkomplexen zu tun:

1. Eingeschränkter Betrieb in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
2. Personal mit betreuungsbedürftigen Kindern
3. Personal allgemein

1. Eingeschränkter Betrieb in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen:

Die Schulen bieten ab heute keinen Unterricht mehr an. Die Volksschulen und Unterstufen haben die unbedingt notwendige Betreuung sicherzustellen. Dieser Notbetrieb dient in erster Linie für die Kinder von Schlüsselkräften bzw von sonst dringend benötigten Bediensteten. Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind weiter geöffnet; an die Eltern wird jedoch appelliert, die Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen.

Was ist daher betreffend Personal (Reinigungspersonal, Pädagoginnen, etc) zu tun?

Nachdem die Kinderbetreuungseinrichtungen weiter offengehalten werden, wird das Personal benötigt. Wenn mehr Personal für weniger Kinder zur Verfügung steht, so kann die pädagogische Arbeit vertieft werden. Keinesfalls sollen Gruppen zusammengelegt werden. Die Arbeit mit kleineren Gruppen vermindert das Risiko. Sollte trotzdem etwas weniger Personal benötigt werden, empfehlen wir, die Zeit für pädagogische Themen zu nutzen. Die pädagogische Arbeit kann auch von zu Hause erfolgen. Größere Besprechungen sind in jedem Fall zu vermeiden. Zum Kinderdienst sollten keine Risikogruppen (zB Vorerkrankungen) eingeteilt werden. Ein Anspruch auf Dienstfreistellung besteht nicht automatisch. Es sollte jedoch großzügig Urlaub oder Zeitausgleich gewährt werden, falls dies gewünscht wird und die DienstnehmerInnen entbehrlich sind.

Das Reinigungspersonal könnte zum Beispiel mit Grundreinigung beschäftigt werden bzw eventuell zur Reinigung im Gemeindeamt etc. herangezogen werden. Da der Kinderbetriebsbetrieb weiterläuft und in den Schulen eine Notbetreuung stattfindet, ist auch eine laufende Reinigung in den Schulen und Kindergärten notwendig. Diese muss sogar besonders gründlich ausfallen.

Sollte wider Erwarten überhaupt keine Beschäftigungsmöglichkeit für das Personal bestehen und - auf freiwilliger Basis - auch kein Urlaub oder Zeitausgleich vereinbart werden können, so ist eine Dienstfreistellung gegen Fortzahlung der Bezüge zu gewähren (§ 27 Abs 1 Gem-VBG).

2. Personal mit betreuungsbedürftigen Kindern:

Die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen werden einen Notbetrieb bzw Betreuung anbieten. Daher können die betroffenen Eltern nicht Pflegefreistellung beanspruchen. Auch eine Dienstverhinderung gemäß § 27 Abs 1 Gem-VBG liegt dann nicht vor. Wer sein Kind selbst betreuen möchte, kann Urlaub oder Zeitausgleich nehmen. Dies sollte großzügig gewährt werden. Wenn die Möglichkeit zur Dienstverrichtung zuhause (Homeoffice, Bearbeitung von bestimmten Akten etc) besteht, sollte davon Gebrauch gemacht werden.

Von Bundesseite wurde angekündigt, dass der Dienstgeber entscheiden kann, ob er seinen Bediensteten bis zu drei Wochen Sonderbetreuungsurlaub einräumen möchte (zur Betreuung von Kindern bis 14 Jahren). Hier wäre natürlich auf das Alter der Kinder abzustellen (größere Kinder können auch einige Zeit alleine zu Hause bleiben, Kindergartenkinder nicht). Ob die angekündigte Unterstützung von einem Drittel der Lohnkosten auch für den öffentlichen Dienst gilt, wissen wir leider noch nicht. Die Entscheidung, ob in diesem Sinn Sonderurlaube gemäß § 49 Gem-VBG eingeräumt werden sollen, muss dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt werden.

Keinesfalls sollen Großeltern zur Kinderbetreuung herangezogen werden.

3. Personal allgemein:

Wie dem Rundschreiben des Gemeindeverbandes im Detail zu entnehmen ist, soll der Parteienverkehr im Gemeindeamt auf ein Minimum beschränkt werden. Eine Dienstverrichtung von zuhause aus soll nach Möglichkeit vereinbart werden. Telefonische Erreichbarkeit und Mail-Erreichbarkeit sollte jedoch stets gegeben sein. Auf Bedienstete, die zu Risikogruppen zählen, ist besonders Rücksicht zu nehmen. In den Bereichen Bauhof oder Reinigung wird die Aufrechterhaltung bestimmter Abläufe gewährleistet bleiben müssen.

Die Schließung einer Dienststelle bedingt nicht automatisch eine Dienstfreistellung (siehe oben). Wenn bestimmte Arbeiten dennoch erledigt werden, so soll dies geschehen. Einzig die Kontakte mit der Bevölkerung sind zu reduzieren.

Zur Information bzw als Orientierung für Ihre weiteren Entscheidungen dürfen wir Ihnen auch den gestern ausgegebenen Sondererlass des Landes Salzburg für die Landesbediensteten mit-schicken.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen alles Gute für diese schwere Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
MMag. Elke Kabel-Herzog

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur